

**SATZUNG**  
**über die Benutzung und die Gebühren**  
**für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**  
**in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 1. August 2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Klingelbach für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 24.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen der Ortsgemeinde steht das Recht auf Benutzung folgender Räumlichkeiten und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Klingelbach, Diezer Straße 28 im Rahmen dieser Satzung zu:
1. Großer Saal mit Bühne
  2. Kleiner Saal
  3. Außenbereich mit Freisitz im Bereich des Haupteingangs
  4. Küche
  5. Ausschank
  6. Stuhllager
  7. Toilettenanlagen
  8. Flure
  9. Parkplatz
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird. In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.
- (3) Die Überlassung der gemieteten Räume durch den Veranstalter/Benutzer an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

**§ 2 Benutzungsmöglichkeit**

Die in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine genutzt werden.

**§ 3 Bezug von Getränken**

Für den Bezug von Getränken bestehen keine Auflagen.

**§ 4 Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars**

Am Tag vor der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten, das Inventar und die notwendigen Schlüssel durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an den Veranstalter/Benutzer oder einen seiner Vertreter übergeben.

**§ 5 Haftung und Haftungsfreistellung**

- (1) Der Veranstalter/Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

### **§ 6 Benutzung der Einrichtung**

- (1) Alle Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
- (2) Alle benutzten Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- (3) Das Bekleben und das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden mit Nägeln, Schrauben, Reißzwecken oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
- (4) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.
- (5) Das Dorfgemeinschaftshaus ist gemäß Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz rauchfrei, dies gilt ausnahmslos.

### **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich vom Veranstalter/Benutzer zu reinigen und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den bei Anmietung ausgehändigten Schlüsseln zu übergeben.
- (2) Schäden an den Räumlichkeiten oder benutzten Sachen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.
- (3) Ab 22:00 Uhr hat jeder Veranstalter/Benutzer oder jede Besuchergruppe sich so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohnbereichen keine Ruhestörung entsteht. Die Beschallung des Außenbereiches ist nicht gestattet.

### **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung und die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/der Nutzungsvereinbarung. Bei gewerblicher Nutzung oder bei Nutzung durch auswärtige Personen, Vereine und Verbände erfolgt bezüglich der Gebühren der Abschluss einer Sondervereinbarung.
- (3) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z.B. Porzellan, Gläser oder Küchengeräte) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.
- (4) Gebührenschuldner ist/sind der/die Antragsteller. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides durch Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen fällig.
- (6) Die Gebühren für Strom werden nach Verbrauch abgerechnet.
- (7) Bei Anmietung, jedoch spätestens bei Übergabe, ist die Zahlung einer Kautions in Höhe von 250.-€ fällig, die mit den anfallenden Gebühren verrechnet wird.

### **§ 9 Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15.02.2002, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen

gen vom 15.02.2002 und die hierzu ergangene 1.Änderungssatzung vom 01.04.2003 außer Kraft.

56368 Klingelbach, den 15. August 2018

Für die Ortsgemeinde

  
Hans-Jörg Justi  
Ortsbürgermeister



*Gebührenverzeichnis siehe Anlage 1*



Anlage 1Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 1.August 2018

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. **Kaution** bei Anmietung/Übergabe (Verrechnung mit entstehenden Gebühren) 250,00 €
2. **Anmietung aller Räumlichkeiten und Einrichtungen** (§ 1 Nr. 1 bis 9) für einen Tag (s.u.) 150,00 €  
 zuzüglich pauschale Nebenkosten siehe Nr. 5  
 bei Nutzung im Sommerhalbjahr / 1.Apr. bis 31.Okt. 40,00 €  
 bei Nutzung im Winterhalbjahr / 1.Nov. bis 31.März 55,00 €

3. **Anmietung einzelner Räume (je Tag)**

Nutzung im Sommerhalbjahr / 1.April. bis 31.Oktober

Kleiner Saal mit Fluren, Toilettenanlagen und Parkplatz	Großer Saal mit Bühne, Fluren, Toilettenanlagen und Parkplatz	Außenbereich mit Fluren, Toilettenanlagen und Parkplatz	Küche	Aus-schank	Pauschale für Wasser, Abwasser, Gasverbrauch u.a. (siehe 5.)	Strom nach Verbrauch	Gesamt ohne Strom
40,--					20,--	s.Nr. 6	60,--
40,--			30,--		20,--	s.Nr. 6	90,--
	80,--			inclusive	35,--	s.Nr. 6	115,--
	80,--		30,--	inclusive	35,--	s.Nr. 6	145,--
		40,--			inclusive	s.Nr. 6	40,--

Nutzung im Winterhalbjahr / 1.November bis 31.März

Kleiner Saal mit Fluren, Toilettenanlagen und Parkplatz	Großer Saal mit Bühne, Fluren, Toilettenanlagen und Parkplatz	Außenbereich mit Fluren, Toilettenanlagen und Parkplatz	Küche	Aus-schank	Pauschale für Wasser, Abwasser, Gasverbrauch u.a. (siehe 5.)	Strom nach Verbrauch	Gesamt ohne Strom
40,--					25,--	s.Nr. 6	65,--
40,--			30,--		25,--	s.Nr. 6	95,--
	80,--			inclusive	45,--	s.Nr. 6	125,--
	80,--		30,--	inclusive	45,--	s.Nr. 6	155,--
		40,--			inclusive	s.Nr. 6	40,--

Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Gebühren gelten für einen Vorbereitungs-/Dekorationstag, den Veranstaltungstag und einen Reinigungstag. Für jeden weiteren Tag sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der unter Nr. 2 und 3 genannten Gebühren zu entrichten.

Für die Nutzung der Beschallungsanlage und deren Zubehör fallen gesonderte Gebühren nach Nr. 7 dieser Anlage an.

4. **Anmietung anlässlich von Beerdigungen,**

bei denen nur eine Kaffeemahlzeit gereicht wird (je Tag)

im Sommerhalbjahr / 1.Apr. bis 31.Okt. incl. aller Nebenkosten pauschal

50,00 €

im Winterhalbjahr / 1.Nov. bis 31.März incl. aller Nebenkosten pauschal

60,00 €

5. **Pauschale Nebenkosten** (für Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Erdgas u.a.)  
Die Höhe der pauschalen Nebenkosten ist jahreszeitenabhängig. siehe Nr. 3
6. **Verbrauchsabhängige Nebenkosten**  
Strom je kw/h 0,40 €
7. **Nutzung der Beschallungsanlage**  
Für die Nutzung der fest installierten Beschallungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus werden folgende Gebühren erhoben.
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a. Beschallungsanlage   | 100,00 €            |
| b. je Funkmikrofon (Hand- oder Kopfbügelmikrofone max. 6 Stück) | je Stück 20,00 €    |
| c. Gestellung einer Bedienung für die Anlage (auf Wunsch)       | nach zeitl. Aufwand |
8. **Anmietung für Übungsstunden örtlicher Vereine**  
-vertragliche Vereinbarung einer jährlichen Nutzungsgebühr incl. Nebenkosten
9. **Anmietung für Übungsstunden anderer Vereine**  
-vertragliche Vereinbarung einer monatlichen Nutzungsgebühr incl. Nebenkosten
10. **Bei gewerblicher Nutzung und bei Nutzung durch auswärtige Antragsteller**  
erfolgt eine vertragliche Sondervereinbarung.
11. Werden die Räume nicht gereinigt übergeben oder ist eine Nachreinigung erforderlich, hat der Mieter/Nutzer die Kosten für die notwendigen Reinigungsarbeiten nach Aufwand zu tragen und zu erstatten.

#

## HINWEIS

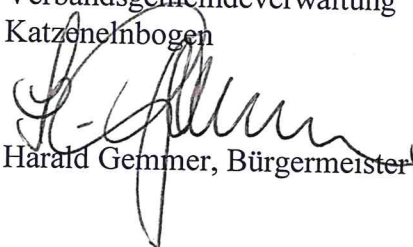
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15.08.2018

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer, Bürgermeister

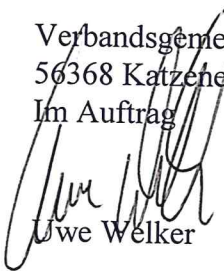


## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 34 /2018 am 23.08.2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 24.08.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 24.08.2018  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

